



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Behördenaktenübermittlungsverordnung hinsichtlich der Wahrung der Rechte der Klägerinnen und Kläger

Aktuell seit 22.05.2026 12:38:39

Aktiv vom 01.07.2024 bis 16.06.2026

Angegeben von:

Sozialverband VdK Deutschland e.V. (R001964) am 01.07.2024

Beschreibung:

Grundsätzlich begrüßt der VdK, dass die Bundesregierung durch die BehAktübV einheitliche Standards bei der Übermittlung von elektronischen Akten einführen möchte. Dabei dürfen jedoch die Kläger und Klägerinnen als Stakeholder nicht aus dem Blick geraten, die nämlich ebenfalls technisch in die Lage versetzt werden müssen, ihr Recht auf Einsicht in die elektronische Aktenführung wahrnehmen zu können. Dabei muss die digitale Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung gewährleistet werden: die Einsicht in die eAkte und vor allem auch die Aktenführung muss technisch so gestaltet werden, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt wahrgenommen werden kann.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Sonstiges im Bereich "Soziale Sicherheit" [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2406260252 (PDF - 6 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 21.06.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin]

